

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„IPAM EURO Anleihen kurz“ (künftig „IPAM EURO Anleihen“) (ISIN: DE000A2N82S9)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen für das o. g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen „IPAM EURO Anleihen kurz“ wird umbenannt in „IPAM EURO Anleihen“.

Neben der Namensänderung in der Präambel der Besonderen Anlagebedingungen wurden Anpassungen in § 3 der Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen. Nunmehr können auch solche Anleihen für das Sondervermögen erworben werden, die eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren aufweisen. Nachstehend haben wir für Sie die neue Fassung der Präambel und des § 3 der Besonderen Anlagebedingungen abgedruckt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Anlagebedingungen bereits genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 21. Oktober 2019 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Hamburg, den 15. Juli 2019

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **IPAM EURO Anleihen**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

[...]

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 2, die Wertpapiere i.S.d. § 194 Abs. 1 S 1 2.Alt KAGB sind, anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 anlegen, die keine Wertpapiere im Sinne des § 194 Abs.1 S.1 2. Alt KAGB sind. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 gehalten werden.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Wertpapieren, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. In Ausübung der vorstehenden Absätze 5 und 6 darf die Gesellschaft insgesamt maximal 10 % des Wertes des OGAW Sondervermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen investieren.
7. Das Sondervermögen muss überwiegend aus auf Euro denominierten Vermögensgegenständen bestehen.“